

Allgemeine Information

**zu Leistungen der RWTH Aachen University für
An-Institute**

Stand 4. Quartal 2019

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Stabsstelle Hochschulrat und Grundsatzfragen
Postanschrift:
Templergraben 55, 52056 Aachen

Telefon: 80-99318

Fax: 80-92114

E-Mail: carla.splinter@zhv.rwth-aachen.de

Web: <http://www.rwth-aachen.de/grundsatzfragen>

Redaktion: Carla Splinter

Verantwortlich: Thomas Trännapp

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkung	4
1.1 Kriterien für die Anerkennung als An-Institut	5
2. Auflistung der Leistungen	
Abfallentsorgung / Entsorgung gefährlicher Abfälle*	7
Arbeitssicherheit* / Arbeitsschutz*	7
Außenbereichspflege / Winterdienst	7
Brandschutz	7
Büroräume / Flächen	8
Career Center	8
Druckluft*	8
Einkauf*	8
Energie (Strom, Wärme, Kälte)	9
Familienservice*	9
Gästehaus	9
Hausmeister- und Gebäudedienste	10
Hochschularzt*	10
Hochschulsportzentrum	10
Identity Management der RWTH	10
Intranet*	11
Instandhaltung und Wartung	11
IT Center	11
Logo der RWTH Aachen University	12
Nutzung von Veranstaltungsräumen	12
Objektsicherung	12
Personalverwaltung* / Reisekosten*	12
Strahlenschutz* / Laserschutz*	12
Telefonie	13
Transportlogistik*	13
Umweltschutz	13
Universitätsbibliothek	13
Weiterbildung (RWTH-intern)	14
Winterdienst	14
Sonstige Dienstleistungen	14
3. Anlagen	15

* Leistungen, die nicht in Anspruch genommen werden können.

1. Vorbemerkung

An der RWTH Aachen University - einer der führenden technischen Universitäten Deutschlands - wird seit ihrer Gründung eine aktive Zusammenarbeit mit angegliederten Forschungseinrichtungen, Firmen und zahlreichen anderen Partnern gepflegt. Diese aktiven Kooperationen sind wesentlicher Bestandteil der Lehre und Ausbildung an der RWTH. Durch diese gleichermaßen wissenschaftlich wie praxisnah geprägte Ausbildung sind die Absolventinnen und Absolventen der RWTH am Arbeitsmarkt seit Jahrzehnten sehr renommiert und erfolgreich.

Die RWTH ist sich bewusst, dass ihr Erfolg auch der guten Zusammenarbeit und Leistung der An-Institute, Fraunhofer-Institute und der vielen anderen Forschungspartner zu verdanken ist.

Hintergrund des vorliegenden Dokuments sind gesetzliche und steuerrechtliche Auflagen, denen die RWTH Folge leisten muss. Die Ausprägung dieser Auflagen wurde in den vergangenen Jahren durch grundlegende Veränderungen im deutschen Hochschul- und Steuerrecht verschärft, so dass die Entflechtung der Leistungsbeziehungen und der Abschluss neuer Kooperationsverträge hinsichtlich der Kooperation zwischen den An-Instituten und der RWTH für beide Partner von Bedeutung sind.

Da die Leistungsbeziehungen zwischen der RWTH und Dritten mit Blick auf juristische und steuerrechtliche Fragestellungen sehr vielfältig sind, wurde der Leitfaden „Allgemeine Information zu Leistungen der RWTH Aachen University für An-Institute“ erstellt. Dieser zeigt auf, wie die einzelnen Leistungen bzgl. der An-Institute der RWTH geregelt sind. Der Leitfaden soll als Hilfestellung im Zusammenspiel zwischen allen Akteuren der An-Institute, der RWTH, den Zentralen Einrichtungen und der Zentralen Hochschulverwaltung (ZHV) dienen.

Die ab dem Jahr 2017 abgeschlossenen Kooperationsverträge zwischen den An-Instituten und der RWTH betreffen ausschließlich den Bereich der hoheitlichen Forschung, d.h. den Teil, der seitens der RWTH aus eigenen Mitteln finanziert wird. In allen anderen Fällen handelt es sich um Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die auf einer eigenen vertraglichen Basis beruhen und daher nicht Gegenstand der allgemeinen Kooperationsverträge sind.

In Bezug auf die Kooperationsverträge erfolgt die gegenseitige Ressourcenbereitstellung zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks und ist notwendiger Bestandteil der gemeinsamen Forschung und Lehre. Die Ausgestaltung der Kooperation erfolgt als Leistungsvereinigung. Außerhalb der Kooperation im hoheitlichen Bereich sind die Leistungen kostendeckend abzurechnen.

Laut Grundordnung der RWTH (s. Kapitel 3) handelt es sich bei den hauptberuflich an den An-Instituten der RWTH Beschäftigten um Angehörige der RWTH. Diese sind rechtlich nicht gleichgestellt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der RWTH, bei denen es sich um Mitglieder handelt.

1.1 Kriterien für die Anerkennung als An-Institut

Rechtsgrundlage für die Einrichtung von An-Instituten ist § 29 Abs. 5 HG NRW. Danach kann das Rektorat eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

Ein An-Institut ist somit eine rechtlich selbständige juristische Person außerhalb der Hochschule. Bei der Anerkennung handelt es sich um eine Feststellung der besonders engen akademischen Verbundenheit zwischen der Einrichtung und der Hochschule. Die RWTH erwirbt durch die Anerkennung keine Mitwirkungs- oder sonstigen Rechte an dem An-Institut. Die Rechtsform des An-Instituts ist nicht gesetzlich vorgegeben, so dass es sich grundsätzlich um eine GbR, eine GmbH, einen Verein oder auch eine Stiftung handeln kann. Die Finanzierung des An-Instituts muss durch den Rechtsträger der Einrichtung erfolgen, nicht durch die Hochschule.

Die Anerkennung einer Einrichtung als An-Institut erfolgt in mehreren Schritten:

1. Antrag des Lehrstuhls auf Anerkennung der Einrichtung als An-Institut über den Fakultätsrat

Der Antrag muss die Frage der Wissenschaftlichkeit der Aktivitäten der Einrichtung (Forschungsprojekte, Drittmittel, Art und Anzahl von Veröffentlichungen, Anzahl von betreuten Abschlussarbeiten, und/oder Dissertationen, Darstellung, seit wann eine Zusammenarbeit mit der Professur existiert) begründen und auf die Frage eingehen, warum eine Professur in der Hochschule die zu behandelnden Fragestellungen nicht bearbeiten kann. Die Zusammenarbeit muss auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages mit der Hochschule erfolgen. Der Fakultätsrat muss den Antrag befürworten und an das Rektorat weiterleiten.

2. Rektoratsbeschluss über den Antrag.

Das Rektorat entscheidet abschließend über den Antrag.

Die Entscheidung des Rektorats steht in dessen Ermessen. Es kann daher noch Anforderungen an den Antrag stellen. Bislang hat das Rektorat eine gewisse Kontinuität am Markt erwartet, d.h. die Einrichtung muss sich mindestens drei Jahre am Markt bewährt haben. Die Anerkennung erfolgt dann für einen Zeitraum von 5 Jahren. Nach Ablauf des Zeitraums kann die Anerkennung auf dem o.g. Weg verlängert werden.

Der Rektoratsbeschluss wird in Dezernat 9.0 vorbereitet. Hierfür werden Ausführungen der Einrichtungen zu den Punkten benötigt, die für die Anerkennung als An-Institut im Hochschulgesetz normiert werden:

Danach muss die Einrichtung weiterhin wissenschaftlich tätig sein, Aufgaben übernehmen, die von der Hochschule selbst nicht wahrgenommen werden können, mit der Hochschule zusammenwirken und (nach Ablauf der Anerkennungsfrist einen Antrag auf wiederholte Anerkennung als An-Institut stellen).

Die Ausführungen können z.B. in Form einer Eigen-Evaluation erfolgen, die dann auf die genannten Punkte sowie Drittmittelpotential der Kooperation, Zusammenarbeit mit weiteren Instituten und Lehrstühlen, das Forschungsprofil und den Beitrag zum akademischen Betrieb eingeht; ggf. könnte

eines dieser Institute noch ein Gutachten auf Basis der Evaluation anfertigen, um die Ausführungen zu objektivieren.

Der Punkt „Übernahme von Aufgaben, die von der Hochschule nicht selbst wahrgenommen werden können“, dient dem Schutz sowohl der Hochschule als auch der den Antrag stellenden Einrichtung. Denn Hochschule und An-Institut sollen sich nicht gegenseitig Konkurrenz machen, sondern in ihrem Wirken gegenseitig ergänzen.

3. Zusammenwirken von Hochschule und An-Institut

Das Zusammenwirken zwischen Hochschule und An-Institut wird in einem Kooperationsvertrag geregelt. Dieser sieht eine Zusammenarbeit vornehmlich im Bereich der Forschung vor, aus hoheitlichen Mitteln auf Seite der RWTH und aus gemeinnützigen Mitteln des An-Instituts. Wirtschaftliche Forschungsk Kooperationen unterliegen dem Kooperationsvertrag nicht. Für diese werden in der Regel separate (Drittmittel-) Verträge geschlossen, die dem allgemeinen Kooperationsvertrag vorgehen.

Der Abschluss des Kooperationsvertrages wird durch Dezernat 9.0 begleitet.

2. Auflistung der Leistungen

Nachfolgend sind die Leistungen der RWTH und ihre jeweilige künftige Handhabung in alphabetischer Reihenfolge erläutert.

Abfallentsorgung / Entsorgung gefährlicher Abfälle

Die Abfallentsorgung und die Entsorgung gefährlicher Abfälle muss eigenständig organisiert werden.

Im Fall einer Mischnutzung von Gebäuden (RWTH und An-Institut), bei denen die RWTH als Vermieterin auftritt, ist die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle Bestandteil der Nebenkosten. Gefährliche Abfälle müssen in jedem Fall vom Erzeuger (An-Institut) getrennt und eigenständig entsorgt werden.

Kontakt: Abt. 10.6 Sicherheit und Umwelt; Sachgebiet Abfallwirtschaft
Tel.: 80-24308
E-Mail: abfallwirtschaft@zhv.rwth-aachen.de
Web: www.rwth-aachen.de/entsorgung

Arbeitssicherheit / Arbeitsschutz

Die RWTH kann für Dritte keine arbeitssicherheitstechnischen Leistungen sowie Maßnahmen zum Arbeitsschutz durchführen.

Außenbereichspflege / Winterdienst

Die Leistung Außenbereichspflege / Winterdienst kann seitens der RWTH nicht für Dritte übernommen werden. Ausnahmen bilden Gebäude in Mischnutzung, bei denen die RWTH als Vermieterin auftritt. In diesen Fällen wird der Posten Außenbereichspflege / Winterdienst über die Nebenkosten abgerechnet.

Kontakt: Abt. 10.5 Infrastrukturelles Gebäudemanagement; Sachgebiet Außenbereichspflege
Tel.: 80-24289
E-Mail: igm@zhv.rwth-aachen.de
Web: <http://www.rwth-aachen.de/go/id/tjt/>

Brandschutz

Die Gewährleistung von Brandschutzmaßnahmen kann ausschließlich für den Fall einer Mischnutzung von Gebäuden, bei denen die RWTH als Vermieterin auftritt, bereitgestellt werden. In diesen Fällen erfolgt eine Abrechnung über die Nebenkosten.

Allerdings muss bei Eintrag von Gefährdungen durch die An-Institute in RWTH-Gebäude die Schnittstelle zwischen baulichem, organisatorischem und technischem Brandschutz eng mit den Brandschutzverantwortlichen der RWTH abgestimmt werden. Wird zusätzliche Anlagentechnik notwendig, ist deren Einbau, sofern brandschutzrelevant, im Vorfeld mit der RWTH abzuklären. Die Zuständigkeit für diesen anlagentechnischen, als auch für den organisatorischen Brandschutz verbleibt dabei bei den An-Instituten.

Kontakt: Abt. 10.6 Sicherheit und Umwelt; Sachgebiet Brand- und Objektschutz
Tel.: 80-97082
E-Mail: brandschutz@zhv.rwth-aachen.de
Web: www.rwth-aachen.de/brandschutz

Büroräume / Flächen

Sofern An-Institute in Gebäuden der RWTH angesiedelt sind, muss über den Anteil wirtschaftlich genutzter Flächen ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen werden. Weitere Leistungen z.B. Abfallentsorgung (ausgenommen gefährliche Abfälle), Außenbereichspflege / Winterdienst, Brandschutz, Energie, Instandhaltung / Wartung und Objektschutz werden über die Nebenkosten abgerechnet.

Kontakt: Abt. 10.1 Kaufmännisches Gebäudemanagement, Sachgebiet Objektbuchhaltung
Tel.: 80-94115 oder 80-98415
E-Mail: kgm@zhv.rwth-aachen.de
Web: <http://www.rwth-aachen.de/go/id/reb/>

Career Center

An-Institute haben die Möglichkeit in der externen, durch das Career Center betreuten Jobbörse, Anzeigen zu schalten. Die Schaltung von Anzeigen ist kostenpflichtig und es gilt die Gebührenordnung für Externe.

Kontakt: Career Center
Tel.: 80-99099
E-Mail: career@rwth-aachen.de
Web: www.rwth-aachen.de/careercenter

Druckluft

Eine Druckluftversorgung kann nur durch eigene dezentrale Anlagen der An-Institute erfolgen. Eine Versorgung aus zentralen Druckluftversorgungssystemen erfolgt nicht.

Einkauf

Externe Institutionen sowie Angehörige der RWTH dürfen keine Beschaffungen über die Abteilung 7.3 Einkauf und Zollangelegenheiten und die Abt. 10.1 Kaufmännisches Gebäudemanagement; Sachgebiet Einkauf abwickeln.

Den An-Instituten werden auf Wunsch die Bestellkonditionen der RWTH bekannt gegeben, sofern die jeweilige Anbieterfirma hierzu ihr Einverständnis gibt.

Die Beschaffung von Software ist von dieser Regelung nicht betroffen und muss eigenständig erfolgen.

Kontakt: Abt. 7.3 Einkauf und Zollangelegenheiten / Abt. 10.1 Kaufmännisches Gebäudemanagement; Sachgebiet Einkauf
Tel.: 80-94200 (Abt. 7.3); 80-94231 (Abt. 10.1)
E-Mail: beschaffung@zhv.rwth-aachen.de (Abt. 7.3); kgm@zhv.rwth-aachen.de (Abt. 10.1)
Web: <http://www.rwth-aachen.de/go/id/rdu/>; <http://www.rwth-aachen.de/go/id/reb/>

Energie (Strom, Wärme, Kälte)

Eine Bereitstellung von Energie kann ausschließlich im Fall einer Mischnutzung von Gebäuden, bei denen die RWTH als Vermieterin auftritt, erfolgen. Die entstehenden Kosten werden über die Nebenkosten im Umlageverfahren in Rechnung gestellt.

Die Bereitstellung von Energie in Gebäuden, die ausschließlich durch An-Institute genutzt werden, sollte nicht über zentrale Versorgungsstrukturen der Hochschule erfolgen. Eine Ausnahme bildet die Wärmeversorgung über die Fernwärmenetze der Hochschule. Hier wäre die Trennung von den vorhandenen und Schaffung von eigenen Versorgungsstrukturen mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden. In diesen Fällen verbleibt die vorhandene Fernwärmeversorgung, eine Abrechnung erfolgt i.R. der Nebenkosten auf Basis der gebäudescharfen Erfassung der Verbräuche. Die Versorgung mit Kälte muss über eigene Versorgungsanlagen erfolgen, die elektrische Versorgung erfolgt über den örtlichen Netzbetreiber.

Kontakt: Abt. 10.3 Technisches Gebäudemanagement Maschinentechnik
Tel.: 80-94265
E-Mail: ver@zhv.rwth-aachen.de
Web: <http://www.rwth-aachen.de/go/id/ree/>

Familienservice

Die Inanspruchnahme der Leistungen des Familienservice dürfen ausschließlich von Mitgliedern der RWTH in Anspruch genommen werden.

Gästehaus

Für Veranstaltungen, d.h. eine kurzfristige Nutzung, können Räume im Gästehaus angemietet werden. Die Voraussetzungen und Entgeltregelungen für die Nutzung sind durch die jeweiligen Ordnungen (Raumvergabeordnung und Raumvergabeentgeltordnung) geregelt. Die Ordnungen finden sich unter dem untenstehenden Link auf den Seiten der Raumverwaltung.

Die Nutzung des Gästehauses durch An-Institute als Übernachtungsmöglichkeit ist nicht zulässig.

Kontakt: Abteilung 10.5 Infrastrukturelles Gebäudemanagement; Sachgebiet Objekt- und Raummanagement
Tel.: 80-94380 oder 80-90288 oder 80-90800
E-Mail: raumvergabe@zhv.rwth-aachen.de
Web: <http://www.rwth-aachen.de/cms/root/Die-RWTH/Kontakt-Anreise/~epf/Raumverwaltung/>

Hausmeister- und Gebäudedienste

Die Inanspruchnahme von Hausmeister- und Gebäudediensten (z.B. Reinigungsdienst) kann ausschließlich für den Fall einer Mischnutzung von Gebäuden, bei denen die RWTH als Vermieterin auftritt, bereitgestellt werden. In diesen Fällen erfolgt eine Abrechnung über die Nebenkosten.

Kontakt: Abt. 10.5 Infrastrukturelles Gebäudemanagement; Sachgebiet Hausmeister- und Gebäudedienste
Tel.: 80-94767
E-Mail: reinigung@zhv.rwth-aachen.de
Web: <http://www.rwth-aachen.de/go/id/tjt/>

Hochschularzt

Die arbeitsmedizinische Betreuung durch die hochschulärztliche Einrichtung kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von An-Instituten nicht erfolgen.

Hochschulsportzentrum

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der An-Institute haben die Möglichkeit beim Hochschulsportzentrum eine Bedienstetensportkarte zu erwerben. Informationen hierzu sind den Teilnahmeinformationen auf den Seiten des Hochschulsportzentrums zu entnehmen.

Kontakt: Hochschulsportzentrum
Tel.: 80-24390
E-Mail: info@hsz.rwth-aachen.de
Web: www.hochschulsport.rwth-aachen.de

Identity Management der RWTH

Das Identity Management (IdM) der RWTH unterstützt als zentrale Benutzerverwaltung den gesamten Lebenszyklus der wichtigen IT-basierten Dienste, die eine Person an der RWTH in Anspruch nimmt. Dabei werden unter anderen folgende Aspekte abgedeckt:

- Registrierung neuer Personen
- verschiedene Rollenwechsel innerhalb der RWTH (z.B. Wechsel vom Studierenden zum Mitarbeitenden)
- endgültiges Ausscheiden und dem damit verbundenen Wegfall von Rechten

Die Hauptaufgabe des IdM ist dabei die Verwaltung und Bereitstellung von Daten zur Authentifizierung und Autorisierung von Benutzern.

Angehörigen der RWTH steht die Nutzung des IdM grundsätzlich offen. Allerdings sind die Anwendungsmöglichkeiten im Vergleich zu Mitgliedern der RWTH eingeschränkt.

Kontakt: IT-ServiceDesk des IT Centers
Tel.: 80-24680
E-Mail: servicedesk@itc.rwth-aachen.de
Web: <http://www.itc.rwth-aachen.de/>

Intranet

Auf das Intranet der RWTH dürfen ausschließlich Mitglieder der RWTH zugreifen.

Instandhaltung und Wartung

Die Instandhaltung und Wartung der Anlagen liegt in Zuständigkeit und Verantwortung der An-Institute.

Die Instandhaltung und Wartung der Anlagen in Gebäuden, in denen die RWTH als Vermieterin auftritt, erfolgt in Zuständigkeit und Verantwortung der Zentralen Hochschulverwaltung. Die Kosten hierfür werden im Umlageverfahren über die Nebenkosten abgerechnet.

Die Instandhaltungskosten umfassen sowohl die Eigenleistungen des Dezernats Facility Management, als auch externe Instandhaltungs- und Wartungsverträge der gebäudetechnischen Anlagen. In Einzelfällen können Sonderregelungen getroffen werden.

Kontakt: Abt. 10.3 Technisches Gebäudemanagement Maschinentechnik
Tel.: 80-94467
E-Mail: ver@zhv.rwth-aachen.de
Web: <http://www.rwth-aachen.de/go/id/ree/>

IT Center

Folgende Leistungen des IT Centers können durch An-Institute der RWTH in Anspruch genommen werden:

- RWTH E-Mail
- Directory Services Windows
- Fileserver Services Windows
- Virtual Serverhosting
- Sharepoint Shared Service
- Datenbanken
- Backup/Restore
- RWTH Computer Cluster
- Virtual Reality
- Identity Management der RWTH
- Telefonie

Das IT Center ist eine zentrale IT-Einrichtung der RWTH Aachen, die zentrale Prozesse der Hochschule unterstützt, Basisdienste und individuelle Dienstleistungen primär für Hochschuleinrichtungen erbringt. Grundsätzlich gilt für die Nutzung sämtlicher Dienstleistungen des IT Centers:

1. Weitergehende Details zu den folgenden Services sind unserem Service-Katalog (<http://www.itc.rwth-aachen.de/go/id/lrey>) zu entnehmen.
2. Die aktuellen Preise, die Service Level Agreements und der genaue Nutzungsumfang sind auf Anfrage über das IT-SD zu erhalten.
3. Alle Anfragen sind an das IT-ServiceDesk des IT Centers (siehe untenstehender Link) zu richten.

Kontakt: IT-ServiceDesk des IT Centers
Tel.: 80-24680
E-Mail: servicedesk@itc.rwth-aachen.de
Web: <http://www.itc.rwth-aachen.de/>

Logo der RWTH Aachen University

Die An-Institute gehören zu den berechtigten Nutzern des Logos der RWTH Aachen University. Sie können das Logo bei der Stabsstelle Marketing unter der untenstehenden E-Mail Adresse anfragen. Das Logo wird ihnen anschließend gemeinsam mit den Allgemeinen Nutzungsbedingungen übersandt und darf unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen verwendet werden.

Kontakt: Stabsstelle Marketing
Tel.: 80-90825
E-Mail: marketing@rwth-aachen.de
Web: www.rwth-aachen.de/marketing

Nutzung von Veranstaltungsräumen

An-Institute haben die Möglichkeit Veranstaltungsräume der RWTH zu mieten (s. Abschnitt Gästehaus).

Objektsicherung

Die RWTH kann für Dritte keine Objektsicherung durchführen. Ausgenommen sind Gebäude, in denen sowohl Einrichtungen der RWTH als auch Dritte untergebracht sind und bei denen die RWTH als Vermieterin auftritt. Die anteiligen Kosten werden über die Nebenkosten in Rechnung gestellt.

Kontakt: Abt. 10.5 Infrastrukturelles Gebäudemanagement
Tel.: 80-94250
E-Mail: hochschulwache@zhv.rwth-aachen.de
Web: www.rwth-aachen.de/go/id/tjt/

Kontakt für Schließanlagen, Alarmanlagen: Abt. 10.6 Sicherheit und Umwelt; Sachgebiet 10.64 Brand- und Objektschutz
Tel.: 80-94246 oder 80-96737
E-Mail: sicherheitswesen@zhv.rwth-aachen.de
Web: www.rwth-aachen.de/asu

Personalverwaltung / Reisekosten

Die Dienstleistungen Personalverwaltung und Abwicklung von Reisekosten können seitens der RWTH nicht für Dritte übernommen werden.

Strahlenschutz / Laserschutz

Die RWTH kann für Dritte keine Leistungen aus den Bereichen Strahlenschutz und Laserschutz ausführen.

Telefonie

Die Möglichkeit der Nutzung der Telefonanlage der RWTH wird eingeräumt. Die technische Unterstützung ist im IT Center angesiedelt (siehe Abschnitt IT Center). Die anfallenden Kosten werden über das Dezernat 7.0 (Finanzen) in Rechnung gestellt.

Kontakt: IT-ServiceDesk des IT Centers
Tel.: 80-24680
E-Mail: servicedesk@itc.rwth-aachen.de
Web: <http://www.itc.rwth-aachen.de/>

Kontakt: Abt. 7.5 Debitoren, Anlagen und Steuern
Tel.: 80-94217
E-Mail: Debitorenbuchhaltung@zhv.rwth-aachen.de
Web: <http://www.rwth-aachen.de/go/id/jyim>

Transportlogistik

Die Dienste der Transportlogistik der RWTH (Fahrdienst, Kolonne) können von Dritten nicht in Anspruch genommen werden.

Umweltschutz

Bei ausschließlich durch An-Institute genutzten Gebäuden oder sofern An-Institute in Gebäuden von Dritten (Fremdvermieter) untergebracht sind, kann die RWTH keine Leistungen aus dem Bereich Umweltschutz ausführen.

Bei Gebäuden in Mischnutzung, bei denen die RWTH als Vermieterin auftritt, erfolgen Umweltschutzmaßnahmen durch die Zentrale Hochschulverwaltung und werden über die Nebenkosten abgerechnet.

Kontakt: Abt. 10.6 Sicherheit und Umwelt; Sachgebiet Umwelt- und Strahlenschutz
Tel.: 80-94249
E-Mail: umwelt@rwth-aachen.de
Web: www.rwth-aachen.de/asu

Universitätsbibliothek

Die RWTH eröffnet Angehörigen der Hochschule die Möglichkeit, auf von der Hochschule vorgehaltene Literaturbestände zuzugreifen. Das Eigentumsrecht an den Büchern und Zeitschriften erlaubt der RWTH deren Weitergabe an Dritte.

Bei Online-Diensten werden keine Kaufverträge abgeschlossen, sondern Lizenzverträge. Damit ist die RWTH nicht Eigentümer der Datenbanken und Zeitschriften, sondern lediglich Nutzer mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht. Die Lizenzverträge mit Verlagen sehen vor, dass nur Studierende, als Promotionsstudierende eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden sowie durch die jeweilige Fakultät zur Promotion zugelassene Promovenden und das Personal der jeweiligen Hochschule (Mitglieder) auf die Datenbanken und Zeitschriften von ihrem Arbeitsplatz aus zugreifen dürfen. Andere Personen oder Einrichtungen dürfen Online-Dienste nur in den Räumen der Universitätsbibliothek nutzen. Für die RWTH hat das zur Konsequenz, dass nur Mitgliedern die Nutzung der Online-Dienste am eigenen Arbeitsplatz eingeräumt werden kann.

Eine Nutzung durch andere Personen oder Einrichtungen verletzt den jeweiligen Lizenzvertrag und kann neben einer Abmahnung mit einer Verpflichtung zum Abschluss einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zusätzliche Schadensersatzansprüche auslösen.

Die „Regelung über die Benutzungsbedingungen unterschiedlicher Benutzungsgruppen“ in der Rubrik „Rechtliche Grundlagen“ (siehe untenstehender Link) legt dar, welche Dienste der Universitätsbibliothek welchen Nutzergruppen offenstehen.

Kontakt: Universitätsbibliothek RWTH Aachen University
Tel.: 80-94459
E-Mail: iz@ub.rwth-aachen.de
Web: <http://www.ub.rwth-aachen.de/>
<http://www.ub.rwth-aachen.de/cms/UB/Bibliothek/Ueber-uns/~hmvk/Rechtliche-Grundlagen/>

Weiterbildung (RWTH-intern)

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von An-Instituten steht auch künftig die Nutzung der RWTH-internen Weiterbildung offen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Teilnahme. Die entstehenden Kosten für Externe werden seit dem 01.03.2017 in Rechnung gestellt.

Kontakt: Abt. 8.4 Aus- und Fortbildung; Sachgebiet Fortbildung
Tel.: 80-94199
E-Mail: ausbildung@zhv.rwth-aachen.de
Web: <http://www.rwth-aachen.de/go/id/pvw/>

Winterdienst (s.a. Außenbereichspflege)

Die Leistung Winterdienst kann ausschließlich für den Fall einer Mischnutzung von Gebäuden, bei denen die RWTH als Vermieterin auftritt, bereitgestellt werden. In diesen Fällen erfolgt eine Abrechnung über die Nebenkosten.

Kontakt: Abt. 10.5 Infrastrukturelles Gebäudemanagement; Sachgebiet Außenbereichspflege
Tel.: 80-24289
E-Mail: igm@zhv.rwth-aachen.de
Web: <http://www.rwth-aachen.de/go/id/tjt/>

Sonstige Dienstleistungen

Weitere Nebenkosten im Sinne des § 2 der Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind abrechenbar (s. Anlage 3 Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten).

3. Anlagen

Nachfolgend sind die relevanten rechtlichen Vorgaben aus dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW), der Grundordnung der RWTH Aachen (GrO), dem Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten - Betriebskostenverordnung (BetrKV) aufgeführt.

Auszug aus dem Hochschulgesetz NRW Stand 27.07.2017

§ 9 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die Mitglieder des Rektorats und des Hochschulrats, die Dekaninnen und die Dekane, das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Doktorandinnen und Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden. Soweit nebenberufliche Professorinnen und Professoren, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.
- (2) Einer Person, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 oder Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 erfüllt, kann die Hochschule die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, wenn diese Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt. Ist diese Person außerhalb der Hochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.
- (3) Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter (§ 39 Absatz 2) und Professorinnen oder Professoren, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 35 Absatz 2 Satz 4 abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (4) Sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind, gehören der Hochschule an, ohne Mitglieder zu sein: die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer. Sie nehmen an Wahlen nicht teil. Die Grundordnung kann weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende, zu Angehörigen bestimmen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

[...] (4) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule regelt die Hochschule. [...]

§ 29

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule

- [...] (5) Das Rektorat kann eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt. [...]

Auszug aus der Grundordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (GrO) – Stand 09.09.2015

§ 3

Mitglieder und Angehörige der RWTH

- (1) Zusätzlich zu den in § 9 HG vorgesehenen Bestimmungen zu den Mitgliedern und Angehörigen werden weitere Personen zu Angehörigen bestimmt:

- [...] 4. die hauptberuflich an den An-Instituten der RWTH Beschäftigten [...]

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- [...] (4) Die Angehörigen der RWTH sind wie Mitglieder der RWTH berechtigt, die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen in Anspruch zu nehmen. [...]

Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz (UStG)
Inkrafttreten der Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz
1. Januar 2016¹

§ 2b
UStG - Juristische Personen des öffentlichen Rechts

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.
- (2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn
 1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird
 - oder
 2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.
- (3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn
 1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
 2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

[...]

¹ Im Kontext des Zusammenspiels zwischen An-Instituten und RWTH ist die in § 2b UStG festgeschriebene Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand relevant. Diese legt fest, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts künftig mit ihren hoheitlichen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Bereich der Vermögensverwaltung umsatzsteuerlich als Unternehmer zu qualifizieren sein können (z.B. wenn sie zu anderen privaten Einrichtungen in Wettbewerb treten).

Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten Betriebskostenverordnung (BetrKV)² – Stand 03.05.2012

§ 1 Betriebskosten

- (1) Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers oder Erbbauberechtigten dürfen mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Leistung eines Dritten, insbesondere eines Unternehmers, angesetzt werden könnte; die Umsatzsteuer des Dritten darf nicht angesetzt werden.
- (2) Zu den Betriebskosten gehören nicht:
 1. die Kosten der zur Verwaltung des Gebäudes erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht, der Wert der vom Vermieter persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit, die Kosten für die gesetzlichen oder freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses und die Kosten für die Geschäftsführung (Verwaltungskosten)
 2. die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen (Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten).

§ 2 Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten im Sinne von § 1 sind:

1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, hierzu gehört namentlich die Grundsteuer;
2. die Kosten der Wasserversorgung,
hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe;
3. die Kosten der Entwässerung,
hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe;
4. die Kosten
 - a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der

² Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958)

Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung

oder

- b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums

oder

- c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a

oder

- d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten, hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;

5. die Kosten

- a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a

oder

- b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a

oder

- c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten, hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft;

6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

- a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,

oder

- b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,

oder

- c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;

7. die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Reinigung der Anlage;

8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,

zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;

9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,

zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzugs;

10. die Kosten der Gartenpflege,

hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen;

11. die Kosten der Beleuchtung,

hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen;

12. die Kosten der Schornsteinreinigung,

hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind;

13. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,

hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug;

14. die Kosten für den Hauswart,

hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft; soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 und 16 nicht angesetzt werden;

15. die Kosten

a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen,

oder

- b) des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage, hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandkabelanschlüsse;

16. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der Einrichtungen, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;

17. sonstige Betriebskosten,

hierzu gehören Betriebskosten im Sinne des § 1, die von den Nummern 1 bis 16 nicht erfasst sind.